

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze vom 23.09.2020

Auf der Grundlage der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 und des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S.190) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und nach Anzeige beim Landkreis Vorpommern - Rügen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Forderungen des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze gelten die nachfolgenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Stundung

ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Die Einräumung bzw. Gewährung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.

(2) Niederschlagung

ist der befristete oder unbefristete Verzicht auf die Beitreibung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.

(3) Erlass

ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

§ 3 Verfahren

Anträge auf Stundung, einschließlich Ratenzahlung oder Erlass und Vorschläge zur Niederschlagung von Forderungen des Zweckverbandes sind an den

Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze
- Der Verbandsvorsteher –
über Wasser und Abwasser GmbH „Boddenland“
Am Wasserwerk 2
18311 Ribnitz – Damgarten

zu stellen.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.

§ 4 Stundung

(1) Ansprüche des Zweckverbandes können ganz oder teilweise gestundet werden (§ 222 Abgabenordnung), wenn

- a) die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet und
- b) die Zahlungsfähigkeit des Schuldners durch das Zusammentreffen mehrerer Forderungen, geschäftlicher Schwierigkeiten, Krankheit und anderer persönlicher Notstände eingeschränkt ist
- c) die Zahlungswilligkeit des Schuldners weiter gegeben ist
- d) seine derzeitige Leistungsunfähigkeit nicht selbst verschuldet hat

e) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Vor Bescheidung eines Stundungsantrages ist zu prüfen, welche Rückstände bestehen, welche Zahlungsmoral der Schuldner hat und ob bereits Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

(3) Stundungsfristen richten sich nach dem Einzelfall. Sie sollten möglichst kurz bemessen sein.

(4) Stundungen sind schriftlich unter Angabe einer Stundungsfrist und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen. Es ist bei einer mit Ratenzahlung verbundenen Stundung eine auflösende Bedingung beizufügen für den Fall, dass der Schuldner mit mehr als zwei Raten im Rückstand ist.

(6) Bei Stundungen soll vom Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung (Einzahlung eines Sicherheitsbetrages in Höhe von mindestens 30 % der Forderung bzw. die Zustimmung zur Eintragung einer Sicherungshypothek) verlangt werden, insbesondere wenn diese Stundungen über einen Zeitraum von 12 Monaten hinausgehen. Bei getroffenen Ratenzahlungsvereinbarungen ist das Erfordernis im Einzelfall zu prüfen.

(7) Gestundete Beträge sind ab dem Zeitpunkt der Ursprungsfälligkeit bis zum Zahlungseingang durch den Schuldner mit 2 v. H. über dem gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

(8) Durch die Stundung wird die Fälligkeit der geschuldeten Abgabe/Forderung hinausgeschoben.

(9) Stundungszinsen sind zu erheben, sofern dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist. Stundungszinsen, die im Einzelfall für die Laufzeit der Stundung den Betrag von 5,00 Euro unterschreiten, sind nicht einzufordern.

Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Über den Verzicht auf die Zinsen entscheidet

- a) der Vorstandsvorsitzende bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 500,00 EUR
- b) der Vorstand bei Einzelbeträgen darüber.

(10) Die Stundung oder Ratenzahlung berührt nicht die Fälligkeit zukünftiger Forderungen des Zweckverbandes gegenüber dem Kunden.

§ 5 Niederschlagung

(1) Ansprüche des Zweckverbandes dürfen niedergeschlagen werden (§ 261 Abgabenordnung), wenn

- a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird,
- b) wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- c) wenn die Beitreibung erfolglos versucht worden ist, sofern sich nicht schon aus den ermittelten Umständen ergibt, dass die Beitreibung zurzeit keine Aussicht auf Erfolg bietet.

(2) Mit der Niederschlagung erlischt die Forderung nicht. Die Niederschlagung kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden, wenn sich die finanzielle Situation des Schuldners bessert. Die weitere Rechtsverfolgung ist daher nicht ausgeschlossen. Da die Niederschlagung die Forderung bestehen lässt, können etwaige dennoch erbrachte Zahlungen auf die Abgabenschuld nicht zurückgefordert werden.

(3) Für die Niederschlagung bedarf es keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich aber anzustreben. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorbehalten, den Anspruch erneut geltend zu machen.

(4) Die Niederschlagung unterbricht nicht die Zahlungsverjährung (5 Jahre). Die Niederschlagungen sind daher laufend zu überwachen.

(5) Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Der Anspruch ist spätestens vor Ablauf des 2.

Wirtschaftsjahres nach der Niederschlagung erneut geltend zu machen. Hat die Beitreibung der Forderung auch dann keinen Erfolg, kann nach § 6 dieser Satzung verfahren werden.

§ 6 Erlass

(1) Ansprüche des Zweckverbandes können ganz oder teilweise erlassen werden (§ 227 Abgabenordnung), wenn:

- a) nachweislich feststeht, dass der Anspruch auf Dauer nicht mehr einziehbar ist, oder
- b) die Einziehung für den Schuldner den Umständen nach unbillige Härte bedeuten würde, d. h. seine wirtschaftliche Existenz - im Hinblick auf den notwendigen Lebensunterhalt oder in Bezug auf die Fortführung seiner Erwerbstätigkeit - gefährdet würde (maßgeblich sind dabei die Verhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe), oder
- c) die Kosten der Beitreibung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen, es sei denn, dass die grundsätzliche Bedeutung des Falles die Einziehung geboten erscheinen lässt.

(2) Für einen Erlass nach Absatz 1 Buchstabe a) ist der Nachweis hierüber durch die Niederschriften über vergebliche Pfändungsversuche oder bei einem Insolvenzverfahren durch die Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen. Der Begriff der unbilligen Härte nach Abs. 1 Buchstabe b) ist eng auszulegen.

(3) Der Abgabenerlass setzt nicht zwingend einen Antrag des Abgabepflichtigen voraus. Wer einen Erlass aus Billigkeitsgründen beantragt, muss die dafüersprechenden Gründe im Einzelnen darlegen und glaubhaft machen. Dem Schuldner, der einen Erlass beantragt hat, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Ein Erlass kann aber auch von Amts wegen im Heranziehungsverfahren gewährt werden.

(4) Mit dem Erlass erlischt der noch ausstehende Betrag aus der Abgabenschuld.

§ 7 Zuständigkeiten und Wertgrenzen

(1) Entscheidungen über Stundungen trifft:

- a) der Vorstandsvorsitzende bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro
- b) der Vorstand bei Einzelbeträgen über 20.000 Euro bis 100.000 Euro
- c) die Versammlung bei Einzelbeträgen darüber

(2) Entscheidungen zu Niederschlagungen trifft:

- a) der Vorstandsvorsitzende bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro
- b) der Vorstand bei Einzelbeträgen über 20.000 Euro bis 100.000 Euro
- c) die Versammlung bei Einzelbeträgen darüber

(3) Entscheidungen zum Erlass trifft:

- a) der Vorstandsvorsitzende bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro
- b) der Vorstand bei Einzelbeträgen über 5.000 Euro bis 20.000 Euro
- c) die Versammlung bei Einzelbeträgen darüber

§ 8 Ansprüche aus Vergleichen

Die in § 7 Abs. 1 erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Zweckverbandes im Wege eines Vergleiches.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Sülze, den 23.09.2020



Stefan Schmidt
Verbandsvorsteher

